

mer, die unter den gegebenen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen von der Finanzverwaltung anzuerkennen sind (s. „Burgen und Schlösser“ Heft 1971/I), können u. E. auch bei einem Dauerzustand nicht zur „Liebhaberei“ führen. Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen im öffentlichen Interesse verhindert, daß eine außergewöhnliche Belastung verneint werden könnte.

8. Ergebnis

8.1 Der Begriff „Liebhaberei“ erfordert grundsätzlich eine Tätigkeit, in der eine gesteigerte Lebenshaltung zu erblicken ist. Jeder Liebhabertätigkeit wird eine besondere Passion zugrunde liegen, der freiwillig nachgegangen wird. Ein öffentliches Interesse an einer derartigen Tätigkeit besteht nicht. — Gewinne und Verluste bleiben steuerlich unberücksichtigt.

8.2 Die bei den im öffentlichen Interesse zu erhaltenden Kulturgütern entstehenden Unkosten fallen zwangsläufig an und dienen grundsätzlich nicht einer gesteigerten Lebenshaltung des einzelnen. Die Erhaltungsaufwendungen für Kulturgüter sind wesentlich höher als bei normalen Wirtschaftsgütern.

8.3 Zwangsläufig für die Erhaltung von Kulturgütern anfallende Aufwendungen und eventuelle Verluste sind zwecks Abgrenzung zur „Liebhaberei“ u. E. zunächst theoretisch aus der Überschubrechnung herauszurechnen. Ergibt sich bei dieser Berechnungsmethode, daß das Unternehmen gewinnbringend ist bzw. auf die Dauer gesehen einen Gewinn erstrebt, sind die Voraussetzungen der Liebhabertätigkeit zu verneinen, auch wenn die in der Überschubrechnung enthaltenen Aufwendungen zu Verlusten führen.

8.4 Bei Kulturgütern, die notwendig zu einem Betriebsvermögen gehören, kann der Begriff „Liebhaberei“ ohnehin nicht auftreten. Der Erhaltungsaufwand findet steuerlich volle Berücksichtigung. — Verluste sind gem. § 10 d EStG auf 5 Jahre vortragsfähig.

8.5 Bei Kulturgütern, die zum gewillkürten Betriebsvermögen gehören oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bringen, können nachhaltige Verluste oder negative Einkünfte nicht zur Annahme von Liebhaberei führen, soweit sie durch zwangsläufigen Mehraufwand zur Erhaltung dieser Kulturgüter verursacht sind. Es ist die unter 8.3 erwähnte Berechnungsmethode anzuwenden.

8.6 Auch die im privaten Bereich anfallenden außergewöhnlichen Belastungen sind, den besonderen zwangsläufigen Umständen entsprechend, einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen, so daß sie auch bei längerer Dauer nicht den Begriff der „Liebhaberei“ erfüllen.

8.7 Durch die im Allgemeininteresse durchzuführende Pflege und Erhaltung der Kulturgüter ist dem jeweiligen Steuerpflichtigen eine Pflicht auferlegt, die sich wie eine öffentliche Last auswirkt, womit er gleichsam die Erfüllung einer der zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft obliegenden Aufgabe übernimmt. In gewissem Umfang mögen die dem Steuerpflichtigen auferlegten Instandhaltungspflichten ihm selbst zugute kommen. Es darf jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Ursache zur unwirtschaftlichen Instandhaltung zwangsläufig ist und im öffentlichen Interesse liegt.

8.8 Die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Liebhaberei können auch bei länger anfallenden negativen Einkünften bei den im öffentlichen Interesse zu erhaltenden Kulturgütern keine Anwendung finden, soweit sie aus zwangsläufigen Mehraufwendungen zur Erhaltung des Kulturgutes resultieren. Verluste, auch Dauerverluste aus Erhaltungsaufwendungen für Kulturgüter, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht und der Besitzer zur Instandhaltung aus zwingenden Gründen, nämlich moralisch verpflichtet ist, führen nicht zur „Liebhaberei“ und sind anders zu behandeln als Verluste eines passionierten Jägers oder Pferdeliebhabers, der gegebenenfalls auch auf sein Hobby freiwillig verzichten kann. Kunstdenkmäler sind kein Hobby, sondern erhaltungswürdig!

8.9 Zwangsläufige Mehraufwendungen zur Erhaltung von Kulturgütern können auch bei anhaltendem Überschub der Aufwendungen nicht zur Liebhaberei führen, da derartige Aufwendungen entweder als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten oder als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen sind, wenn der Betrieb oder das Objekt ohne diese zwangsläufigen Mehraufwendungen wirtschaftlich wäre.

9. Abschließend sei bemerkt, daß die hier vertretene Auffassung der herrschenden Praxis widerspricht. Sie widerspricht aber nicht einer herrschenden Meinung, da eine solche sich weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung zu dieser speziellen Frage bei Kulturgütern bisher — soweit ersichtlich — überhaupt gebildet hat.

Dobroschke + Partner, Rechtsanwälte in München, 4. IV. 72

AKTUELLE STEUERHINWEISE

Rückerstattung von in Österreich verlorengegangenen und in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes in Wien befindlichen Kunst- und Kulturgütern

1. Allgemeines

Im Zuge der Kriegswirren kamen auch viele in Österreich befindliche und dorthin verlagerte Kunst- und Kulturgüter den rechtmäßigen Eigentümern abhanden. Zum Teil wurden sie endgültig zerstört, gestohlen und verschleppt. Ein kleiner Teil geretteter Kunst- und Kulturgüter, deren Eigentümer jedoch bis heute unbekannt sind, wurde von dem Bundesdenkmalamt in Wien in Gewahrsam genommen. Es handelt sich hierbei um folgende Gegenstände:

Ölbilder	657
Miniaturen	4
Aquarelle (Mischtechnik, Tempera, Gouachen)	84
Zeichnungen (Pastelle)	250
Druckgraphik (Kupferstiche, Radierungen Litho, Holzschnitt)	53
Plastiken	43
Möbel	35
Tapisserien	10
Porzellan	154
Keramik	23
Glas	80
Silber	365

Bronze	4
Kupfer	2
Messing	6
Waffen	66
Textilien	9
Teppiche	25
Münzen	3543
Schriftstücke	28
10 Kisten Theaterliteratur	2981
Bücher	114
Diverses	86

Interessenten, die glauben, daß ihnen in Österreich abhandengekommene Kunstgegenstände unter den in der obigen Liste aufgeführten Gegenständen sein könnten, sollten sich umgehend mit der im Inland befindlichen österreichischen Vertreterbehörde (Botschaft, Konsulat) in Verbindung setzen, da dort eine Liste mit Beschreibung der von dem Bundesdenkmalamt in Wien in Gewahrsam genommenen Kunst- und Kulturgegenstände aufliegt.

2. Das Anmelde- und Rückerstattungsverfahren

Das Anmelde- und Rückerstattungsverfahren ist durch das österreichische Bundesgesetz von 27. 6. 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der in Gewahrsam des Bun-

desdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgüter (Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz, Österr. Bundesgesetzblatt 1969 S. 1533 ff.) geregelt. Dieses Gesetz wurde ergänzt am 30. 6. 1971 (Österr. Bundesgesetzblatt 1971 S. 1672). Es wurde insbesondere die zunächst bis zum 31. 12. 1970 laufende Anmeldefrist verlängert bis zum 31. 12. 1972. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, nach deren Ablauf das nicht beanspruchte Kunst- und Kulturgut in das Eigentum des österreichischen Bundes fällt.

a) Das Anmeldeverfahren

Personen, die das Eigentum an den in der obigen Liste enthaltenen Kulturgütern behaupten, können ihren Anspruch auf Herausgabe bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anmelden. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß Angaben enthalten, aus denen zu ersehen ist, worauf der Anspruch gestützt wird. Beweisurkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmelder innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen.

Ist der Anmelder nach erfolgter Anmeldung verstorben, so können seine Rechtsnachfolger den Anspruch weiter verfolgen.

b) Rückerstattungsverfahren

Wird der Herausgabeanspruch von der Anmeldestelle anerkannt und dem Anspruchsberechtigten die Bereitschaft zur Herausgabe des Kunst- und Kulturgutes mitgeteilt, hat dieser binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung der Anmeldestelle zu erklären, wann und wie das beanspruchte Gut ausgehändigt werden soll. Wird diese 4-Wochen-Frist nicht eingehalten oder wird binnen vier Wochen seit Eingang der Mitteilung bei der Anmeldestelle der beanspruchte Gegenstand nicht übernommen, so hat der Anspruchsberechtigte die Gefahr des weiteren Gewahrsams zu tragen und die notwendigen Barauslagen des Bundes zu ersetzen und eine Vergütung für die Aufbewahrung zu leisten.

Ansprüche aus Schäden, Verlusten und sonstigen Veränderungen am herauszugebenden Gut, die bis zum Zeitpunkt der Herausgabe eingetreten sind, können gegen den Bund nicht geltend gemacht werden.

3. Gerichtsverfahren

Verweigert die Anmeldestelle die Herausgabe des Gutes, weil nach ihrer Ansicht ein Herausgabeanspruch nicht besteht oder auf ein und dasselbe Kulturgut zwei oder mehrere Ansprüche von verschiedenen Personen erhoben werden, kann der Anmelder seinen Anspruch auf Herausgabe binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung der ablehnenden Mitteilung gerichtlich geltend machen. Ausschließlich zuständig für diese Verfahren ist das Landgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. In dem Antrag sind die Gründe anzuführen, auf die der Antragsteller seinen Anspruch stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits in der Anmeldestelle angegeben sind.

4. Gebührenfreiheit

Alle nach dem oben erwähnten Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit, soweit sie die Anmeldung bei der Anmeldestelle betreffen.

Dobroschke + Partner, Rechtsanwälte in München, 18. 4. 72

Förderung historischer Sammlungen

Vor kurzem schlossen sich in München Europas Kunst- und Antiquitäten-Sammler zu einer Förderungs-, Forschungs- und Betreuungsgemeinschaft zusammen, dem „Kuratorium zur Förderung historischer Sammlungen e. V.“, 8 München 2, Rosental 16. Zweck des Zusammenschlusses ist die Hilfestellung und Beratung für Sammlungen und Sammler in jeder Hinsicht. Zusammengeschlossen sind neben den Kunst- und Antiquitäten-Sammlern auch Museumsdirektoren, Kunsthistoriker, Restauratoren, Händler, Behörden, beamtete und private Personen, die sich mit der Historie und ihren Erzeugnissen befassen, und Freunde der Materie aller Art. Der Jahresbeitrag beträgt 50,- DM. Anmeldungen können formlos zu jeder Zeit erfolgen. *(Ambrosius Johannes Zeller, 24. 1. 1972)*

GEFÄHRDETE BAUDENKMÄLER

Vernachlässigte, vergessene, dem Untergang preisgegebene Ruinen, Baudenkmäler und Naturdenkmäler appellieren hilfeschend an den Besitzer, an die Gemeinde und an die Öffentlichkeit: erhaltet das historische Kulturerbe kommenden Zeiten – pflegt das Heimerlebnis!

Ruine Kallenberg

Um die Erhaltung der stark gefährdeten Ruine Kallenberg bei 7203 Fridingen im oberen Donautal bemüht sich zur Zeit der Heuberg-Baar-Gau des Schwäbischen Albvereins, der seinen Sitz in Tuttlingen hat. Bei einer Besichtigung, die das staatliche Amt für Denkmalpflege zusammen mit den Eigentümern der Ruine abhielt, wurde festgestellt, daß der Mauerkranz sehr schadhafte ist und daß bereits Mauerstücke heruntergefallen sind. Es wurde beschlossen, den Zugang zu der im schönsten Teil der Felsenkette des Donautals gelegenen Ruine für diesen Sommer zu sperren. *Stuttgarter Zeitung, 15. 6. 1971*

Rettet den Steinsberg

In der letzten Zeit mehrten sich die Meldungen, daß Teile der Burgruine Steinsberg bei 692 Sinsheim/Baden, deren achteckiger Buckelquader-Bergfried Kompaß des Kraichgautes genannt wird, einsturzgefährdet sind; wegen der Gefährdung der Besucher durch Steinschlag wird erzwungen, Teile der Anlage zu sperren.

Derzeit wird eine Aktion „Rettet den Steinsberg“ ins Leben gerufen, die diese bedeutende Burgruine und beliebtes Ausflugsziel wieder sicher machen soll. *G. Klein*

„Rettet Lübeck!“

Wissenschaftler, Politiker, Minister und Denkmalpfleger aus der Bundesrepublik und zahlreichen europäischen Ländern wollen diesen Ruf jetzt überall ertönen lassen. Das haben sie bei einem internationalen Kolloquium am Wochenende in der Hansestadt beschlossen. Sie richteten einen Appell an die Öffentlichkeit, daß die Erhaltung der alten Lübecker Innenstadt als ein „Gesamtkunstwerk vom Rang Venedigs“ zu einer großen Gemeinschaftsaufgabe aller Bürger und über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus werden müsse.

Der drohende Verfall der einstigen „Königin der Hanse“ mit ihrer zwei Kilometer breiten Stadtkern-Insel hatte Wissenschaftler, Politiker und Denkmalschützer zu einer zweitägigen Tagung in Lübeck vereint. Immerhin geht es in diesem kleinen Gebiet um mehr als 600 unter Denkmalschutz stehende Gebäude. Lübecks Bürgermeister Werner Kock regte an, zur Rettung und Erhaltung der Lübecker Altstadt ein „Kuratorium auf hoher Ebene“ zu bilden, in dem die Stadt, die Landes- und die Bundesregierung sowie die Unesco vertreten sein könnten. Den Vorsitz dieses Kuratoriums möchte die Hansestadt Bundeskanzler Willy Brandt antragen. Er ist gebürtiger Lübecker. *Hamburger Morgenpost, 7. 2. 1972*

Burg Reichenberg in 5429 Reichenberg

Ob der 1971 eingestürzte Turm der Burg Reichenberg (s. B. u. S. 1971/I S. 59) wieder aufgebaut werden kann, ist noch ungewiß. Auf eine Eingabe unseres Mitglieds Rainer Kunze, Mannheim, teilte das Kultusministerium Rheinland-Pfalz am 14. 1. 1972 u. a. mit, „daß der Denkmalrat in seiner letz-

Es sollte jeder Leser ohne Aufschub der Zeitschrift schreiben und Fotos einsenden, sobald er beobachtet oder aus zuverlässiger Quelle erfährt, daß Baudenkmäler, Naturdenkmäler oder für die Landschaft bemerkenswerte Landmarken vernachlässigt und in ihrem geschichtlichen Bestand bedroht sind!